

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen
Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für das Fach
„Environmental Management“ mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) - 2017**

Vom 27. Juli 2017

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2017, S. 70

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.07.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 5. Juli 2017 und den Konvent der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 13. Mai 2017 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienziel
§ 3	Akademischer Grad
§ 4	Zugang zum Masterstudium
§ 5	Studienaufbau
§ 6	Studienaufbau der Double-Degree Programme Environmental Management
§ 7	Studienjahr
§ 8	Unterrichts- und Prüfungssprache
§ 9	Prüfungsausschuss
§ 10	Modulprüfungen und Modulnoten
§ 11	Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
§ 12	Masterarbeit
§ 13	Bildung der Gesamtnote
§ 14	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen
Anlage 1	Studienverlaufsplan
Anhang 1	Modulliste
Anhang 2	Studienprogramm für CAU Studierende im dritten Semester an der ISU
Anhang 3	Studienprogramm für ISU Studierenden im ersten und zweiten Semester an der ISU
Anhang 4	Benotungssystem der ISU und der CAU
Anhang 5	Annex No. 1 to the Cooperation Agreement from December 7, 1990 between Irkutsk State University and Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Kiel (Germany)
Anhang 6	Studienprogramm Environmental Protection an der UAM
Anhang 7	Benotungssystem der UAM und der CAU
Anhang 8	Annex No. 4 to the Memorandum of Understanding concerning a Strategic Partnership from July 8, 2013 between Adam-Mickiewicz-University, Poznań (Poland), and Kiel University , Kiel (Germany)

§1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des Fachs „Environmental Management“ an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Für die Zulassung von importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Für Studierende, die im Rahmen der „Double-Degree“ Vereinbarung an der Irkutsk State University, Russland (ISU) studieren gelten die Studienzeiten und -bedingungen an der ISU sowie die dortigen Regelungen, sofern diese nicht gesondert in der „Double-Degree“ Vereinbarung in Anhang 5 geregelt werden. Die in diesem Rahmen absolvierten Module gelten als Teil dieses Studiengangs und werden nach Maßgabe der Anerkennungssatzung angerechnet.

Für Studierende, die im Rahmen der „Double-Degree“ Vereinbarung an der Adam-Mickiewicz-University, Poznań, Polen studieren gelten die Studienzeiten und -bedingungen an der UAM sowie die dortigen Regelungen, sofern diese nicht gesondert in der „Double-Degree“ Vereinbarung in Anhang 8 geregelt werden. Die in diesem Rahmen absolvierten Module gelten als Teil dieses Studiengangs und werden nach Maßgabe der Anerkennungssatzung angerechnet.

§ 2 Studienziel

Der Masterstudiengang „Environmental Management“ ermöglicht einen berufsqualifizierenden Abschluss. Mit der Abschlussprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation im Management natürlicher Ressourcen erworben hat.

§ 3 Akademischer Grad

1. Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums verleihen die Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Grad Master of Science (M.Sc.).
2. Für Studierende, die entsprechend dem ISU-CAU Double Degree Programm studiert haben, erfolgt dies zusätzlich zu dem von der Irkutsk State University verliehenen Grad.
3. Für Studierende, die entsprechend dem UAM-CAU Double Degree Programm studiert haben, erfolgt dies zusätzlich zu dem von der Adam-Mickiewicz-University verliehenen Grad.

§ 4 Zugang zum Masterstudium

Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind

1. mindestens ein Bachelorabschluss (B.Sc.) mit der Note „gut“ (2,5) aus den Natur- und Wirtschaftswissenschaften, der Agrar- und Forstwissenschaft, der Geographie sowie den Ingenieurwissenschaften mit Umweltbezug oder ein entsprechender Abschluss in einem verwandten Studiengang,
2. die Zulassung durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel nach einem bestandenen fachspezifischen Aufnahmetest und
3. der Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse durch einen IELTS/TOEFL-Test oder vergleichbare Leistungen. Näheres regelt die Studienqualifikationssatzung.
4. Das Vorliegen der weiteren Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme am „Double Degree Programm mit der ISU wird durch den gemeinsamen Koordinationsausschuss der ISU und CAU entsprechend der Vorgaben festgestellt die im Kooperationsabkommen zwischen der ISU und der CAU bestimmt wurden (siehe Anhang 5).

5. Das Vorliegen der weiteren Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme am „Double Degree Programm mit der UAM wird durch den gemeinsamen Koordinationsausschuss der UAM und CAU entsprechend der Vorgaben festgestellt die im Kooperationsabkommen zwischen der ISU und der CAU bestimmt wurden (siehe Anhang 8).

§ 5

Studienaufbau

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von 4 Semestern und umfasst 120 Leistungspunkte. Die Module sind mit Art und Anzahl an Prüfungsleistungen in der Anlage 1 aufgeführt.

Zur Erlangung des Akademischen Grades gemäß § 3 Nummer 2 müssen mindestens 30 LP an der CAU erworben werden.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Bereiche:

Semester	Pflicht	Wahlpflicht	Wahlpflicht	Wahlpflicht	Wahlpflicht
1	Bereich A: Core Module (6 LP)	Bereich B: Knowledge and Analysis (6LP)	Bereich B: Knowledge and Analysis (6LP)	Bereich C: Communication & Empowerment (6LP)	Bereich D: Complementary Methods (6 LP)
2	Bereich A: Projekt 1 (6LP)	Bereich B: Knowledge and Analysis (6LP)	Bereich B: Knowledge and Analysis (6LP)	Bereich C: Communication & Empowerment (6LP)	Bereich E: Open Studies (6 LP)
3	Bereich A: Projekt 2 (6LP)	Bereich B: Knowledge and Analysis (6LP)	Bereich B: Knowledge and Analysis (6LP)	Bereich E: Open Studies (6 LP)	Bereich E: Open Studies (6 LP)
4	Bereich E - Master Projekt (30 LP)				

Für die Bereiche des Studiums gelten die folgenden Festlegungen:

Bereich	LP/CP
Bereich A: Core Modules (Pflicht) <ul style="list-style-type: none"> • Modul "Concepts of Sustainable Development and Environmental Management" (6 LP) • Projekt 1 (6 LP) • Projekt 2 (6 LP) 	18
Bereich B: Knowledge and Analysis (Wahlpflicht) <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich B sind 36 LP aus den folgenden Vertiefungsrichtungen zu erbringen. <ul style="list-style-type: none"> • B3 Environmental Management • B4 Coastal Systems • B5 Systems Theory and Ecosystem Analysis • B6 Ecohydrology and Geoecology • B7 Human Development in Landscapes • B8 Functional Ecology • Jede/r Studierende soll in der Regel zwei Vertiefungsrichtungen wählen, in denen er/sie jeweils 18 LP erbringt. 	36
Bereich C: Communication and Empowerment (Wahlpflicht) <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich C sind 12 LP zu erbringen. 	12
Bereich D: Complementary Methods (Wahlpflicht) <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich D sind 6 LP zu erbringen. 	6
Bereich E: Open Studies (Wahlpflicht) <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich E sind 18 benotete Leistungspunkte zu erbringen. • Die Leistungspunkte können in den folgenden Bereichen erbracht werden: <ol style="list-style-type: none"> a. Module der Bereiche B, C und D, die nicht bereits belegt wurden. b. Alle weiteren Module der School of Sustainability, in denen Plätze verfügbar sind. c. Module, die im Ausland oder an anderen deutschen Hochschulen erworben wurden. d. Module aus dem gesamten Modulangebot der CAU. • Die Wahl und Anrechnung von Modulen in den Bereichen (c) und (d) ist durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss zu genehmigen. • Module anderer Studiengänge, die inhaltlich deckungsgleich mit bereits absolvierten Lehrveranstaltungen sind, können nicht angerechnet werden. 	18
Bereich F: Masterarbeit	30

Über Änderungen im Modulangebot entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

§ 6

Studienaufbau der Double Degree Programme Environmental Management

(1) Studienaufbau des ISU-CAU Double Degree Programms

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von 4 Semestern und umfasst 120 Leistungspunkte.

Für Studierende, die am ISU-CAU Double Degree Programm teilnehmen, gilt folgender Studienaufbau:

- Studierende der CAU absolvieren das dritte Semester an der ISU gemäß Anhang 2.
- Studierende der ISU absolvieren das dritte Semester an der CAU gemäß Anhang 1.
- Die Studierenden können wählen, ob sie ihre Masterarbeit an der CAU oder der ISU anfertigen möchten.

Zur Erlangung des Akademischen Grades gemäß § 3 müssen mindestens 30 LP an der CAU erworben werden.

(2) Studienaufbau des UAM-CAU Double Degree Programms

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von 4 Semestern und umfasst 120 Leistungspunkte.

Für Studierende, die am UAM-CAU Double Degree Programm teilnehmen, gilt folgender Studienaufbau:

- Studierende der CAU absolvieren mindestens das zweite Semester an der AMU gemäß Anhang 6.
- Studierende der UAM absolvieren mindestens das dritte Semester an der CAU gemäß Anhang 1.
- Die Studierenden können wählen, ob sie ihre Masterarbeit an der CAU oder der AMU anfertigen möchten.

Zur Erlangung des Akademischen Grades gemäß § 3 müssen mindestens 30 LP an der CAU erworben werden.

§ 7

Studienjahr

(1) Der Studiengang dieser Fachprüfungsordnung ist nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.

(2) Einschreibungen für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.

§ 8

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 9

Prüfungsausschuss

Abweichend von den Bestimmungen der PVO besteht der Prüfungsausschuss aus 4 Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 1 Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und 2 Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Fakultätsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen sind Mitglieder mit beratender Stimme. Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Vertreterinnen und Vertreter werden von den Konventen der Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät aus dem Kreis der am Studiengang Beteiligten benannt.

§ 10
Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Prüfungsleistungen können insbesondere durch Hausarbeiten, Projektarbeiten, Klausuren, Protokolle, Seminarbeiträge, Referate, Präsentationen und mündliche Prüfungen erbracht werden.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus der in der Modulbeschreibung angegebenen Gewichtung der Einzelnoten.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt mindestens 15 Minuten, darf jedoch 45 Minuten nicht überschreiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 120 Minuten.
- (4) Für die Benotung der Leistungen im Rahmen des ISU-CAU Double Degree Programms sind die in Anhang 4 dargestellten Noten oder deren deutsche Äquivalente zu verwenden.
- (5) Für die Benotung der Leistungen im Rahmen des UAM-CAU Double Degree Programms sind die in Anhang 7 dargestellten Noten oder deren deutsche Äquivalente zu verwenden.

§ 11

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des oder der Modulverantwortlichen durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu einer Lehrveranstaltung mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 12

Masterarbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit an der CAU soll die Kandidatin oder der Kandidat der Prüferin oder dem Prüfer ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlages begründet wird.
- (2) Die Masterarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die Betreuung kann auch durch Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß § 4 PVO qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder eine regelmäßig lehrende Habilitierte oder ein regelmäßig lehrender Habilitierter sein, die/der der Kiel School of Sustainability angehören soll. Als Zweitgutachterin oder als Zweitgutachter der Masterarbeit ist in der Regel eine fachlich geeignete Hochschullehrerin oder ein fachlich geeigneter Hochschullehrer zu benennen. Die Betreuung kann auch durch Personen durchgeführt werden, die an außeruniversitären Einrichtungen tätig sind und gemäß § 4 PVO als Gutachterin oder Gutachter qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat berichtet nach vier Wochen über den Stand der Arbeiten im Rahmen einer hochschulöffentlichen Veranstaltung unter Beteiligung der Studierenden und Lehrenden des Studiengangs. In Ausnahmefällen kann ein anderer Termin bestimmt werden.
- (5) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 80 Leistungspunkte nachweist.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (7) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst.

- (8) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit im Prüfungsamt beträgt 26 Wochen.
- (9) Die Masterarbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und zusätzlich einmal in digitaler Form bei dem zuständigen Prüfungsamt in der jeweils vorgeschriebenen Form einzureichen.
- (10) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten.
- (11) Studierende, die an dem ISU-CAU Double Degree Programm Environmental Management teilnehmen, können die Masterarbeit an der ISU anfertigen.
- (12) Studierende, die an dem UAM-CAU Double Degree Programm Environmental Management teilnehmen, können die Masterarbeit an der AMU anfertigen.

§ 13

Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in der Anlage 1 „Studienverlaufsplan“ gekennzeichneten erforderlichen Modulprüfungen im Pflichtbereich bestanden wurden und eine ausreichende Zahl Leistungspunkte durch bestandene Modulprüfungen in den Wahlpflichtbereichen nachgewiesen sowie die Masterarbeit und damit die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde.
- (2) In die Berechnung der Gesamtnote gehen ein:
 - a. die Bereichsnote der Pflichtmodule im Bereich A gewichtet mit den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten,
 - b. die Note der Masterarbeit mit 30 Leistungspunkten, und
 - c. die Bereichsnote, der im Anhang ausgewiesenen Wahlpflichtbereiche B,C,D und E gewichtet mit den dem jeweiligen Wahlpflichtbereich zugeordneten Leistungspunkten. Für die Berechnung der Bereichsnote werden die Noten der im Wahlpflichtbereich absolvierten Module mit den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Zur Berechnung werden die besten Noten der dem Wahlbereich zugeordneten Module berücksichtigt, deren Summe an Leistungspunkten mindestens die für den Wahlbereich geforderte Zahl an Leistungspunkten erreicht.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für das Fach „Environmental Management“ mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 11. Juli 2013 (NBI. HS MBW Schl.-H., S.65) außer Kraft.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Master Science in „Environmental Management“ eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2019 möglich. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung nach Absatz 2 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (4) Auf Antrag können die Studierenden in die neue Fachprüfungsordnung wechseln. Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Bereits absolvierte Pflichtmodule werden mit den Leistungspunkten übernommen, die in dieser Fachprüfungsordnung benannt sind.

- (5) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (6) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (7) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wurde gemäß § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes mit Schreiben vom 27. Juli 2017 erteilt.

Kiel, den 27. Juli 2017

Prof. Dr. Joachim Krieter
Dekan der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Natascha Oppelt
Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Sem.	Modulbezeichnung	SWS	P/WP	Voraussetzungen	Prüfungsleistung	LP
1	Core Module - Concepts of Sustainable Development and Environmental Management	4	P	Keine	Hausarbeit	6
	Modul aus Bereich B Knowledge and Analysis	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
	Modul aus Bereich B Knowledge and Analysis	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
	Modul aus Bereich C Communication and Empowerment	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
	Modul aus Bereich D Complementary Methods	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
2	Projekt 1	4	P	Keine	Projektarbeit	6
	Modul aus Bereich B Knowledge and Analysis	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
	Modul aus Bereich B Knowledge and Analysis	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
	Modul aus Bereich C Communication and Empowerment	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
	Modul aus Bereich E Open Studies	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
3	Projekt 2	4	P	Keine	Projektarbeit	6
	Modul aus Bereich B Knowledge and Analysis	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
	Modul aus Bereich B Knowledge and Analysis	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
	Modul aus Bereich E Open Studies	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
	Modul aus Bereich E Open Studies	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
4	Master Projekt		P	Mindestens 80 LP		30

Erläuterungen:

- SWS: Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung
- P / WP: Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
- Voraussetzung: Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung
- PL: Prüfungsleistung : H: Hausarbeiten, PA: Projektarbeiten, K: Klausuren, P: Protokolle, R: Referate, PR: Präsentationen, M: mündliche Prüfungen, SB: Seminarbeiträge
- LP: Leistungspunkte (ECTS-Punkte)